

Satzung

Deutsch-Französische Gesellschaft Frankfurt am Main e.V.

Fassung vom 9. März 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die „Deutsch-Französische Gesellschaft Frankfurt am Main e.V.“ (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) ist ein Verein und im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Vorträgen und Vortragsreihen zu kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Themen mit vorzugsweise deutsch-französischen oder allgemein grenzüberschreitenden Bezügen, sowie durch die Pflege und den Ausbau der Beziehungen zu Vereinen und Gesellschaften mit vergleichbarer Zielsetzung und zu den entsprechenden offiziellen Institutionen.
3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern;
 - b) außerordentlichen Mitgliedern;
 - c) Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten.
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen sowie andere Personengemeinschaften. Außerordentliche Mitglieder üben ihre Rechte durch einen Vertreter aus, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu benennen ist.
4. Ordentliche Mitglieder oder Vertreter außerordentlicher Mitglieder, welche die Ziele der Gesellschaft in hervorragender Weise gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, in besonderen Fällen zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand der Gesellschaft zu richten, der dann über die Aufnahme entscheidet. Zur Annahme des Antrages auf Aufnahme genügt ein einfacher Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder anderen Personengemeinschaft,
- b) durch Austritt,
- c) Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss.

2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die Gesellschaft länger als drei Monate ab der zweiten Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand bleibt. Der Präsident und der Schatzmeister können dann dem Vorstand die Streichung des Mitgliedes von der Mitgliederliste vorschlagen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Streichung, die dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Die Mitgliedschaft endet mit Beschlussfassung.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Ziele und Interessen der Gesellschaft gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreibebrief bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft endet mit Beschlussfassung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für ordentliche Mitglieder wird der Mindest-Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, in einzelnen Fällen den Beitrag zu ermäßigen. Durch Beschluss kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt und/oder bestimmt werden, dass Mitglieder, welche die Gesellschaft nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben.

2. Außerordentliche Mitglieder vereinbaren die Höhe ihres Jahresbeitrages mit dem Vorstand.

3. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus

- a) dem Präsidenten,

- b) einem oder mehreren, jedoch höchstens drei Vizepräsidenten,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Geschäftsführer,
- f) mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Präsident und der Geschäftsführer vertreten den Verein einzeln; sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl ab gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Für alle Mitglieder des Vorstandes ist Wiederwahl zulässig.
3. Die Mitglieder des gewählten Vorstandes bestimmen unter sich, welche Vorstandsmitglieder die oben unter Abs. 1 a) - e) genannten Funktionen ausüben.
4. Wenn während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt ausscheidet, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen (Kooptation).

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- c) Aufstellung der Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- d) Abschluss und Kündigung von Verträgen jeder Art,
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer, hat den Vorstand wenigstens zweimal im Jahr einzuberufen. Er beruft ihn ferner ein, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert, oder wenn es ein Vorstandsmitglied beantragt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Zu den Vorstandssitzungen sind auch die Ehrenpräsidenten der Gesellschaft einzuladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann bestimmen, dass andere Personen im Einzelfall oder ständig an Vorstandssitzungen teilnehmen können.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Geschäftsführer, anwesend sind. Die Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege oder in Textform (z.B. per E-Mail) gefasst werden. Fernmündliche Beschlüsse sind schriftlich zu bestätigen und vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterschreiben.
3. Der Vorstand kann aus seiner Mitte oder unter Heranziehung anderer Mitglieder der Gesellschaft Arbeitsausschüsse zur Behandlung spezieller Fragen bilden. Der Präsident gehört allen Arbeitsausschüssen von Amts wegen an.

4. Der Vorstand kann einzelne der unter § 8 Abs. 1 a) - e) genannten Vorstandsmitglieder bevollmächtigen, für gewisse Geschäfte die Gesellschaft neben dem gesetzlichen Vorstand zu vertreten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind
 - a) ordentliche Mitgliederversammlungen,
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten und bei seiner Verhinderung vom Geschäftsführer oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres statt. Die Einladung der Mitglieder muss schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag erfolgen. Eine Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft in Textform bekanntgegebene Anschrift (Postanschrift, Telefaxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
2. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Erstattung des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstands und
 - b) Entlastung des Vorstands.
3. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) mitzuteilen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung beim Vorstand beantragen. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf weitere Mitglieder vertreten. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. seines Vertreters in der Sitzung den Ausschlag.

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder es verlangt.

§ 14 Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen

1. Beschlüsse, welche

- a) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes oder
- b) eine Änderung der Satzung betreffen,

müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. In diesen Fällen ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist durch den Protokollführer festzustellen und in das Protokoll aufzunehmen. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

2. Beschlüsse erfordern

- zu Abs. 1 a) die einfache Mehrheit,
zu Abs. 1 b) eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen.

3. Wird festgestellt, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so hat der Vorstand unverzüglich nach seinem Ermessen entweder eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist, oder eine schriftliche Abstimmung nach § 15 einzuleiten.

§ 15 Schriftliche Abstimmung

1. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen den Mitgliedern Fragen zur schriftlichen Abstimmung vorlegen. Das Ergebnis ist zu Protokoll zu nehmen und den Mitgliedern bekanntzugeben. Auf diesem Wege herbeigeführte Beschlüsse haben die gleiche Wirkung wie Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Entscheidet sich der Vorstand in dem Falle des § 14 Abs. 3 für eine schriftliche Abstimmung, so ist für die Wirksamkeit eines Beschlusses eine Beteiligung von wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen und das Ergebnis in Anwesenheit eines Notars festzustellen.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss der Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Die Einberufung erfolgt,

wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragt. Diese Versammlung beschließt auch über die Durchführung der Liquidation.

2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Vereinigung Deutsch-Französischer Gesellschaften für Europa e.V. mit Sitz in Mainz oder das Deutsch-Französische Jugendwerk, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.